
Öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag

zwischen

1. **Komm.ONE** Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand

– nachfolgend: „Komm.ONE“ genannt–

und

2. **Stadt Bühl**, Hauptstr. 47, 77815 Bühl, vertreten durch den Oberbürgermeister

– nachfolgend: „Benutzer“ genannt–

– nachfolgend: Komm.ONE und Benutzer zusammen die „Parteien“
und einzeln die „Partei“ genannt

Präambel

1. Der Verwaltungsrat von Komm.ONE hat mit Beschluss vom 23.12.2020 (Umlaufverfahren) die Satzung der Komm.ONE zur Regelung der Benutzungsverhältnisse (nachfolgend: „Benutzungsordnung“ genannt) erlassen, die die grundlegenden Rahmenbedingungen zwischen Komm.ONE und dem in § 2 der Benutzungsordnung definierten Benutzerkreis regelt. Sie ist nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 01.01.2021 in Kraft getreten.
2. Zur Begründung eines Benutzungsverhältnisses zwischen der Komm.ONE und dem Benutzer sieht § 3 der Benutzungsordnung vor, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, der in Ergänzung zur Benutzungsordnung gilt und insbesondere Näheres für das Zustandekommen der Einzelaufträge regelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Benutzungsverhältnis

1. Mit Abschluss dieses Vertrages begründen die Parteien ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach § 9 Abs. 3 ADVZG, § 11 Abs. 5 der Satzung vom Komm.ONE, §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung. Der Benutzer erkennt hiermit die Regelungen der Benutzungsordnung und der darin genannten Dokumente an.
2. Bestimmend für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis sind die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, dieser öffentlich-rechtliche Vertrag sowie die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung.
3. Für die Dauer und Beendigung des Benutzungsverhältnisses gilt § 7 der Benutzungsordnung.

§ 2 Einzelaufträge

1. Einzelaufträge nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen.
2. Ein Einzelauftrag nach § 4 Abs. 1 der Benutzungsordnung entsteht
 - (a) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Komm.ONE und dem Benutzer, oder
 - (b) im Falle der Übersendung eines Angebotes mit der Leistungsbeschreibung durch Komm.ONE an den Benutzer, die einem einheitlich zu verwendendem Muster entsprechen soll (Bestellscheinverfahren), oder
 - (c) im Falle einer vom Benutzer abgegebenen Erklärung, eine oder mehrere Leistungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 der Benutzungsordnung in Anspruch nehmen zu wollen,nach der jeweiligen Auftragsbestätigung durch den Benutzer bzw. Komm.ONE oder durch die jeweilige Leistungsausführung durch Komm.ONE.
3. Die Angebote von Komm.ONE nach Abs. 2 verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang angenommen werden, es sei denn, es ist in dem Angebot nach Abs. 2 eine andere Frist genannt.
Die Erklärungen des Benutzers bzw. von Komm.ONE im Zusammenhang mit Einzelverträgen können in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden und durch Komm.ONE bzw. den Benutzer in einer der vorstehenden Arten bestätigt bzw. angenommen werden.

§ 3 Überleitung bestehender Einzelaufträge / Benutzungsverhältnisse

Mit Abschluss dieses Vertrages werden das zwischen Komm.ONE und dem Benutzer bestehende Benutzungsverhältnis sowie die Vertrags- und Leistungsbeziehungen durch die Regelungen der Benutzungsordnung, diesen Vertrag und die darüber hinaus in § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung genannten Dokumente in der jeweils geltenden Fassung ersetzt mit Wirkung zum 01.07.2021.

Die bisher geltenden und zu ersetzenden Regelwerke der Komm.ONE werden in der Anlage „Synopsis Vertragswerk“ dargestellt. Die mit dem jeweiligen Benutzer bestehenden Verträge werden in Anlage „Vertragsübersicht“ dargestellt.

Folgende Verträge sind nicht in der Anlage „Vertragsübersicht“ enthalten:

- Verträge über Lösungen des Produktkataloges, die ab 01.01.2021 abgeschlossen wurden
- Verträge die vor dem 01.01.2021 geschlossen und für die bis Ende 2020 noch keine Leistungen fakturiert wurden.

Für diese Verträge gilt Absatz 1 entsprechend.

Bestehende Befristungen der Laufzeit und Mindestlaufzeiten der Bestandsverträge über die IT Lösungen werden von der Überleitung nicht berührt.

Dies gilt gleichfalls für Individualvereinbarungen.

§ 4 Form, Ausfertigungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse des § 57 LVwVfG, § 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
2. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in diesem Vertrag.

Anlage Vertragsübersicht

Nicht in der Vertragsübersicht genannte Produkte der Komm.ONE unterfallen künftig ebenfalls dem öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag und der aktuellen Benutzungsordnung. Diese Vertragsübersicht kann von beiden Seiten einvernehmlich erweitert werden.

Die geltenden Neuregelungen stehen im Kundenportal zur Einsicht bereit:

Benutzungsordnung
Produktkatalog
Standard-Service-Level-Katalog
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stuttgart den 26.04.2021

Stuttgart den 26.04.2021

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

William Schmitt

Vorstandsvorsitzender
Komm.ONE

Andreas Pelzner

Mitglied des Vorstandes
Komm.ONE

Hubert Schnurr

Oberbürgermeister